

## **Satzung**



### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in der Gemeinde Rainau-Schwabsberg ist über den Eugen-Jaekle-Chorverband Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes und im Deutschen Chorverband.
- (2) Er führt den Namen

### **Liederkranz Schwabsberg 1924 e.V**

und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 510155 beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben, Durchführungen von Konzerten und anderen steuerbegünstigten Veranstaltungen, wobei der Verein sich hierdurch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern der verschiedenen Chorformationen
  - b) fördernden Mitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der



Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Ein gegebenenfalls für das laufende Jahr bezahlter Mitgliedsbeitrag wird jedoch nicht zurückerstattet.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Für diesen Fall ruht die Mitgliedschaft bis dahin. In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss endgültig entschieden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MGV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch das Mitteilungsblatt Rainau oder per E-Mail (ersetzt die Schriftformfordernis) oder schriftlich per Brief (gilt als zugestellt, wenn bei üblicher Postlaufzeit die Einladung beim Empfänger ist). Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Abweichend hiervon kann der Vorstand den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der MGV ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre



Mitgliedsrechte im Wege der digitalen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.

Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ggf. Sonderumlagen
  - f) Beschlussfassung über die wesentlichen Vereinsangelegenheiten
  - g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
  - i) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens zwei, höchstens vier Vorsitzenden.
  - b) dem erweiterten Vorstand mit bis zu 10 Beiräten
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu vier Vorsitzenden des geschäftsführenden

Vorstandes. Alle Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.



- (3) Die interne Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt, mit Ausnahme der Chorleiter. Diese werden durch den Vorstand berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand arbeitet im Rahmen von Geschäfts- und Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Jugendordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung). Diese sind **nicht** Bestandteil der Satzung. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für dessen Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer führen einmal je Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durch. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Über die Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstandes. Die Prüfung bezieht sich auf die Kassenführung, die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei der mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind beschlossen werden. Davon müssen drei Viertel der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke. Die Bestimmung der Empfängerkörperschaft trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

- (1) Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

## **§ 12 Datenschutz <siehe auch SCV-Leitfaden zur DSGVO (Heieck) >**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunk, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern, Geburtsdatum, Zeitpunkt des Eintritts, ggf. Ehrungen, Bankverbindung (Beitragswesen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- (2) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. (1) genannten personenbezogenen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (3) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks ebenfalls weitergegeben werden. Ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute zur Beitragserhebung.
- (4) Die Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (5) Datenschutzerklärungen bezüglich Homepage und zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen finden sich auf dem Aufnahmeantrag in den Verein.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzungsneufassung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.